

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule



Stadt
Lüdenscheid

Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013 in der Fassung der Änderung vom 09.05.2016

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. Seite 194) und §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW.1969 Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. Seite 687) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung folgende Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.

§ 2

Gebührentarif, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbe-

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule

träge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.

§ 3

Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -
 - a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für
 - das 2. Mitglied um 25 vom Hundert und
 - das 3. Mitglied um 40 vom Hundert.

Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.

 - b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 vom Hundert. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.
 - c) um 50 vom Hundert bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.
- (3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.
- (5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.
- (6) Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.

§ 4

Sonstige Entgelte

- (1) Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt. Die Hö-

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule

he der Entgelte wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Eine Ermäßigung von 50 vom Hundert auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt
 - a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %-igen Erwerbsminderung.
 - b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.
- (3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.

§ 5

Hinweise

Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule

Gebührentarif

als Anlage zur Satzung vom 09.05.2016

zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 22.10.2013

Unterrichtsgebühr

	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
1. im Elementarunterricht		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche in Gruppen ab 10 Schülerinnen/Schülern	252,00 €	21,00 €
b) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen unter 10 Schülerinnen/Schülern	252,00 €	21,00 €
c) für die rhythmisch-musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikraupen, Musikbienen, Musikmäuse)	252,00 €	21,00 €
2. im Instrumental- und Vokalunterricht		
a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche		
- in Gruppen ab 5 Schülerinnen/Schülern	288,00 €	24,00 €
- in Gruppen von 3 bis 4 Schülerinnen/Schülern	408,00 €	34,00 €
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler) in besonderen Ausnahmefällen als Einzelunterricht mit 22,5 Unterrichtsminuten möglich	552,00 €	46,00 €
- im Team-Teaching (einschließlich Mietinstrument)	480,00 €	40,00 €
- im Einzelunterricht	960,00 €	80,00 €
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche		
- im Gruppen-/Partnerunterricht (2 Schülerinnen/Schüler)	408,00 €	34,00 €
- im Einzelunterricht	690,00 €	57,50 €
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche		
- in Gruppen von 3 Schülerinnen/Schülern	540,00 €	45,00 €
d) Klassenunterricht (einschließlich Mietinstrument)	360,00 €	30,00 €
3. in der studienvorbereitenden Fachausbildung (SVA)	1.140,00 €	95,00 €
- nur nach Aufnahmegespräch möglich, Dauer 2 Jahre, sollte in eine Aufnahmeprüfung fließen		
- verpflichtender Inhalt:		
• Einzelunterricht im Hauptfach mit 45 Minuten		
• Einzelunterricht im Ergänzungsfach mit 30 Minuten		
• Gruppenunterricht in Musiktheorie mit 45 Minuten		
• Teilnahme am Ensemble / Chor		
• Mitgestaltung von Vorspielen, Präsentation der Musikschule außer Haus		
4. für den Unterricht in Musiktheorie (bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche)		
- in Gruppen von mehr als 4 Schülerinnen/Schülern	150,00 €	12,50 €
- in Gruppen bis zu 4 Schülerinnen/Schülern	252,00 €	21,00 €
5. im Ensembleunterricht (pro Woche)		
- bis 60 Minuten	180,00 €	15,00 €
- mehr als 60 Minuten	252,00 €	21,00 €

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule

	Gebühr pro Schulhalbjahr	Gebühr pro Monat
6. Instrumentensafari für Schülerinnen/Schüler und Erwachsene (15 x 60 Minuten)		
- für Schülerinnen/Schüler	144,00 €	24,00 €
- für Erwachsene (inkl. Erwachsenenzuschlag)	187,20 €	31,20 €
7. Unterricht à la Card (Erwachsene ab 25 Jahren, inkl. Erwachsenenzuschlag) 9 Unterrichtsstunden à 30 Minuten Einzelunterricht. Diese sind individuell nach Absprache mit der Lehrkraft innerhalb eines <u>Schulhalbjahres</u> zu nehmen.	300,00 €	50,00 €
8. Orchesterbeitrag gilt für folgende Orchester: - Akkordeon-Orchester, Jugendorchester, Blasorchester, Bigband Dieser Beitrag bezieht sich auf ein Schulhalbjahr, ist immer ganz zu tragen und wird nicht zurückerstattet.	30,00 €	5,00 €
9. Kooperationen		
a) Gebühren für Kooperations- oder Projektunterricht werden individuell festgelegt.		
b) JeKits Das Landesprogramm ist nur in Verbindung mit einer teilnehmenden Grundschule möglich und wird zu gesonderten Bedingungen durchgeführt.		
		Gebühr pro Monat
10. Instrumentenmiete		
- im ersten Jahr der Überlassung		6,00 €
- ab dem zweiten Jahr der Überlassung		16,00 €
- ab dem vierten Jahr der Überlassung		20,00 €
Die Miete ist bis zum Ende des Rückgabemonats zu entrichten. Die Mietinstrumente sind über die Musikschule versichert. Die Entstehung des Schadens muss schriftlich im Sekretariat eingereicht werden. Bei Schadensregulierung über die Versicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten. Diese Gebühr wird im Gebührenbescheid ausgewiesen.		

Anlage 1: Lesefassung der Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule

Zuschläge

	Gebühr pro Jahr	Gebühr pro Monat
11. Nutzungsgebühr/Instrumentenbereitstellung für den Unterricht von Klavier und Keyboard aus Nummer 2 Die Gebühr wird für alle Monate der Zahlungspflicht erhoben.	24,00 €	2,00 €
12. Investitionszuschlag für die Anschaffung von Instrumenten und Ausstattung von Unterrichtsräumen etc. für Schülerinnen/Schüler im Unterricht mit den Nummern 1 bis 3 und 6	12,00 €	1,00 €
13. Erwachsenenzuschlag Auf die Gebühren im Unterricht mit den Nummern 1 bis 5 wird für Schülerinnen/Schüler nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag von 30 Prozent berechnet.	+ 30 %	+ 30 %